

Allgemeine Verkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachstehend Verkäufer genannt)

- AVB Stand 01. September 2011 -

1.1 Allgemeines und Integritätsklausel

Diese Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten oder Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Käufers genannt sind. Die Entgegennahme von Zahlungen oder Sicherheiten stellt keine Annahme von Bedingungen des Käufers dar. Die Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Käufer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Verkaufsbedingungen des Verkäufers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

1.2 Verkäufer und Käufer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu vermeiden.

Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsförm der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung

- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die einen Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 und § 270 StGB), mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) und wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) darstellen,
- b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Beamte, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung)- §§ 333 - 335 StGB,
- c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der DB AG, ohne dass es sich bei diesen Beschäftigten um Amtsträger oder besonders für den öffentlichen Dienst Verpflichtete handelt (vgl. insoweit auch §§ 299,

300 StGB, soweit es sich um die Bestechung von Angestellten handelt),

- d) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der DB AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z.B. Planer, Berater und Projektsteuerer,
- e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne des § 17 Abs. 2 UWG, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art im Sinne des § 18 UWG sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers auch auf Disketten und sonstigen Datenträgern, sowie
- f) Verstöße gegen den Ersten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), unter anderem Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.
- g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere gegen EG-VO 2580/2001 und EG-VO 881/2002 (Anti-Terror-Verordnung), sowie gegen sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Bewerber bzw. Unternehmer Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahe stehen, unerlaubte Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

- 1.3 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung des Kaufvertrages zum Nachteil des Verkäufers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Käufers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Käufer dem Verkäufer eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beläuft sich
- a) auf 7 % der geprüften Bruttoabrechnungssumme, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Käufers Auftragnehmers begangen wurde,
 - b) auf 5 % der geprüften Bruttoabrechnungssumme, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
 - c) auf 2 % der geprüften Bruttoabrechnungssumme, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers Käufers begangen wurde,

Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den Verkäufer infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird. Eine nach dieser Ziffer verwirkte Vertragsstrafe kann neben der Vertragsstrafe aus Ziffer 5.2 gesondert geltend gemacht werden. Die Geltendmachung ist bis zur Schlusszahlung möglich.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Vorschrift entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.2 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen, die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

- 1.4 Wird eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Käufers begangen,
- a) ist der Verkäufer zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt davon berechtigt.
 - b) wird der Käufer bei Aufträgen durch die DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von vier Monaten bis zu drei Jahren ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen einer Verfehlung kann die Sperre auf bis zu sieben Jahre verlängert werden. Der Verkäufer weist insbesondere darauf hin, dass ein Ausschluss vom Wettbewerb auch dann erfolgen kann, wenn bereits ein dringender Tatverdacht für eine Verfehlung gemäß Ziffer 1.2 besteht.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiederzulassung zum Wettbewerb richten sich nach der „Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten“, welche jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

- 1.5 Verkäufer und Käufer geben sich zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten auf Basis der EG-VO 2580/2001 und EG-VO 881/2002 (Anti-Terror-Verordnungen) und sonstigen nationalen und internationalen Embargo- und Handelskontrollvorschriften. Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Käufer erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Käufer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terror-Verordnungen und sonstigen nationalen und internationalen Embargo- und Handelskontrollvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Käufer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Preisstellung, Berechnung

- 2.1 Die Preise (Nettopreise) verstehen sich in Euro (EUR) und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und gelten ab Werk oder ab Standort des Verkäufers, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 2.2 Bei Verkäufen nach Gewicht oder Vermessen enthält die Vertragsurkunde einen vorläufigen Rechnungsbetrag. Der endgültige Rechnungsbetrag wird nach der tatsächlich abgegebenen Liefermenge berechnet. Dabei ist maßgebend die im Auftrag der Abgabestelle durch Wiegen oder Vermessen ermittelte Menge. Unterschiedsbeträge bis 25,00 EUR werden nicht ausgeglichen.

3. Zahlungsbedingungen, Mahngeld, Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 3.1 Der Verkäufer liefert, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, die verkauften Sachen nach Eingang des vollen Kaufpreises.
- 3.2 Wechsel werden nicht angenommen.
- 3.3. Der Verkäufer ist berechtigt, für Mahnungen nach Verzugseintritt ein Mahngeld in Höhe von 7,50 EUR je Mahnung zu erheben. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 3.4. Dem Käufer ist es untersagt, seine Forderungen gegen den Verkäufer an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

- 3.5. Dem Käufer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Verkäufer herrühren.
- 3.6. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 3.7 Dem Verkäufer stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

4. Lieferstörungen

Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht vorhersehbare Leistungshindernisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, berechtigen ihn, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wenn die Lieferung wegen eines der vorgenannten Gründe ganz oder teilweise unmöglich wird, kann der Verkäufer vom ganzen Vertrag oder vom noch nicht erfüllten Teil zurücktreten, wenn er den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert und etwaige Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstattet. Zur Ersatzbeschaffung ist er nicht verpflichtet. Der Käufer kann von der Verkaufsstelle die Erklärung verlangen, ob sie innerhalb einer angemessenen Frist liefert oder vom Vertrag zurücktritt. Erklärt sich die Verkaufsstelle nicht, kann der Käufer zurücktreten.

5. Haftungsbeschränkung, Verjährung

Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle gesetzlich zwingender Haftung, so bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, bei Personenschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen leicht fahrlässigen Verletzens wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten des Verkäufers sind die Übergabe der Sache und die Verschaffung des Eigentums an der Sache.

6. Beförderungspapiere, verspätete Abholung

- 6.1 Den Zeitpunkt der Abholung innerhalb der Abholungsfrist hat der Käufer mit der Abgabestelle zu vereinbaren. Wenn vereinbart wird, dass die Abgabestelle die Beförderung veranlasst, hat der Käufer gegebenenfalls ausgefertigte Beförderungspapiere - bei der Ausfuhr in Drittländer auch erforderlichenfalls zollbehördlich vorabgefertigte Ausfuhrpapiere (z.B. Ausfuhranmeldung) - an die Abgabestelle zu übersenden. Zur Übersendung des Frachtbriefdoppels an den frachtbriefmäßigen Absender ist ggf. ein Freiumschlag mit seiner Anschrift bzw. bei Sitz im Ausland ein Umschlag mit internationalem Antwortschein beizufügen. Die erforderlichen Angaben in

den Beförderungspapieren - wie z.B. das Gewicht der Sendung, bei Beförderung in Güterwagen das Gattungszeichen und die Wagenummer - sind vom frachtbriefmäßigen Absender einzutragen.

- 6.2 Holt der Käufer die Sachen aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab, ist der Verkäufer berechtigt, die Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern. Als Entschädigung kann der Verkäufer 1/2 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche, insgesamt höchstens 5 % ohne Nachweis fordern. Wird ein höherer Schaden nachgewiesen, so ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.

7. Verladen und Verwiegen

- 7.1 Die Verladung der verkauften Sachen erfolgt durch und zu Lasten des Käufers, sofern keine abweichende Regelung vereinbart wird. Nichteisenmetalle dürfen nur unter Aufsicht der Abgabestelle verladen werden.
- 7.2 Die voraussichtlichen Liefermengen werden von der Verladestelle unentgeltlich ermittelt. Die Verwiegung erfolgt durch den Käufer, sofern keine andere Regelung vereinbart wird. Achsverwiegung ist zulässig. Sämtliche Wiegekosten trägt der Käufer.
- 7.3 Sortieren und/oder Bearbeiten der verkauften Sachen auf Bahngelände durch den Käufer ist nur mit vorheriger Zustimmung der Abgabestelle zulässig. Bei allen im Zusammenhang mit dem Verkauf und Transport erfolgenden Arbeiten handelt der Käufer stets auf eigene Gefahr. Im Bereich der Bahnanlagen obliegt ihm die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass durch sein Verhalten keine bahntypischen Gefahren entstehen. Insbesondere hat er auf seine Kosten alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um seine Betriebsangehörigen gegen die Gefahr des Eisenbahnbetriebes zu sichern.

8. Bereitstellung, Gefahrübergang

- 8.1 Die Sachen werden unverpackt bereitgestellt. Müssen sie ausnahmsweise verpackt werden, hat der Käufer die Packmittel bzw. Ladungssicherung zu stellen oder die Kosten für die Packmittel bzw. Ladungssicherung zu tragen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.
- 8.2 Mit der Übergabe der Sache an den Käufer, den Frachtführer bzw. den berechtigten Abholer geht die Gefahr auf den Käufer über, spätestens jedoch von dem Tage an, zu dem der Käufer die Sachen übernehmen durfte.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden gebrauchte Sachen verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche (Gewährleistung).
- 9.2 Falls bei gebrauchten Sachen eine Haftung des Verkäufers für Mängelansprüche vereinbart ist, steht dem Käufer nur ein Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises zu (Minderung).
- 9.3 Abweichend von Ziff. 9.1 und 9.2 besteht eine Schadensersatzpflicht des Verkäufers in den Fällen der Ziff. 5 Satz 2 ff.
- 9.4 Die Mängelansprüche des Käufers verjähren sowohl beim Verkauf von neuen als auch beim Verkauf von gebrauchten Sachen, falls hier eine Haftung für Mängelansprüche vereinbart wurde, ein Jahr nach Gefahrübergang nach Ziff. 8.2. Ansprüche nach Ziff. 9.3 verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Eigentumsübergang erfolgt gem. § 929 BGB, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Alle verkauften Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Eigentum des Verkäufers.
- 10.2 Der Käufer darf Vorbehaltsware nur im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftsverbindungen veräußern. Zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt.
- Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen der Rechte des Verkäufers durch Dritte hat der Käufer bestmöglich abzuwehren und der Verkaufsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 10.3 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer ab. Der Käufer ist so lange berechtigt, die Forderung in eigenem Namen einzuziehen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt.
- Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, den Forderungsübergang seinem Schuldner anzuzeigen, dem Verkäufer alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und alle Forderungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Käufers um mehr als 10%, gibt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit seine Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform

- 11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Minden. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Käufers anzurufen.
- 11.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.
- 11.3 Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.

